Benutzungsordnung
für die Betreuungsgruppen Kernzeitraben
im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

§ 1 Aufgabe / Rechtsverhältnis

(1) Die Gemeinde Bisingen erweiterte im Schuljahr 2013/14 ihr seit 1996 bestehendes Betreuungsangebot für Grundschüler. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht derzeit nicht, da es eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers ist. Der Rechtsanspruch besteht erst ab dem Schuljahr 2026/27 ff.

(2) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten.

(3) Diese Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Bisingen und den jeweiligen Erziehungsberechtigten.

(4) Das Benutzungsangebot wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Mittagessen ist in diesem Beitrag nicht enthalten und wird separat abgerechnet.

§ 2 Anmeldung/ Abmeldung

(1) Die Anmeldung zu einer der Betreuungsgruppen der Kernzeitraben erfolgt online durch die Personensorgeberechtigten im Rahmen der verlässlichen Grundschule. Sie ist verbindlich für ein Schuljahr, kann aber zum Schulhalbjahr (28.02.) mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

(3) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Gemeinde Bisingen und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.

(4) In Ausnahmefällen (z.B. Stundenplanänderungen) können Änderungen der gebuchten Betreuungszeiten auch während des Schuljahres erfolgen, sofern noch Kapazitäten vorhanden sind.

(5) Aus wichtigen Gründen (z.B. Zuzug, Schulwechsel) können Kinder während des laufenden Schuljahres für ein Betreuungsangebot neu angemeldet werden, sofern noch Kapazitäten vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch besteht derzeit nicht, jedoch erst ab dem Schuljahr 2026/27 ff.

(6) Für Baustein III können nur Kinder der Klassen 1 und 2 angemeldet werden.

(7) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum Schuljahresende (31.07.)

(8) Die Abmeldung während eines Schuljahres kann nur aus wichtigen Gründen (z.B. Schulwechsel, Wegzug) zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden.

§ 3 Besuch der Verlässlichen Grundschule

(1) Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule findet an den Tagen, an denen Schulunterricht ist, statt.
Die Betreuungszeiten werden nach den Stundenplanvorgaben festgesetzt.

(2) Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in der Mensa ist bei Buchung des Nachmittagsbausteins (Baustein III) verpflichtend und die Kosten für das Mittagessen sind zusätzlich zum Betreuungsentgelt zu entrichten.

§ 4 Abwesenheit des angemeldeten Kindes

(1) Falls Kinder zu den angemeldeten Zeiten nicht in die Betreuung kommen, muss das Betreuungspersonal unverzüglich informiert werden.

(2) Darf ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen, so ist auch der Besuch der Betreuungsgruppen nicht möglich.

(3) Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, so ist die Betreuungskraft sofort zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. Der Besuch der Betreuungsgruppen ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Betreuungsgruppe darf erst dann wieder besucht werden, wenn das Kind 24 h symptomfrei ist.

§ 5 Ausschluss

Die Gemeinde Bisingen kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

(1) bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als zwei Wochen;

(2) bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung;

(3) wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.

(4) die Eltern eines Kindes ihre in dieser Benutzerordnung festgelegten Pflichten wiederholt nicht beachten.

§ 6 Entgelt

(1) Das Betreuungsentgelt richtet sich nach den jeweils aktuell vom Gemeinderat beschlossenen Sätzen. Das Betreuungsentgelt wird in regelmäßigen Abständen angepasst.

(2) Das Betreuungsentgelt entsteht für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird. Das Entgelt wird jeweils zum 20. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers. Die Monate August und September bleiben, mit Ausnahme der Mensakosten, beitragsfrei.

(3) Das Betreuungsentgelt stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und ist unabhängig von den Schließtagen für 10 Monate zu entrichten.

(4) Die Eltern sind verpflichtet, die fällige Forderung im Wege des Lastschriftverfahrens von ihrem Girokonto abbuchen zu lassen. Für verspätete Zahlungen werden Mahngebühren zuzüglich eventuell anfallender Verzugszinsen erhoben. Die Kosten für die Mahnung und Vollstreckung trägt der Schuldner auch dann, wenn die Zahlung zwischenzeitlich erfolgt ist.

(5) Bei Zahlungsverzug besteht die Ausschlussmöglichkeit des Kindes.

(6) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit und vorübergehender Schließung o.ä. erfolgt nicht.

§ 7 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

(1) **Aufsichtspflicht**

- Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler/-innen durch die Betreuungskräfte der Einrichtung an der Eingangstür.

- Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler/-innen ihrer Gruppen verantwortlich. Sie entlassen daher die Schüler/-innen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung.

- Schüler/-innen die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht.

- Änderungen der Abholzeiten, der abholenden Personen, selbständiges heimgehen der Kinder (auch im Einzelfall) werden nur schriftlich akzeptiert.

- Für Schüler/-innen die sich ohne Abmeldung von der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

- Die Aufsichtspflicht kann nicht gewährleistet werden bei außerschulischen Angeboten

(2) **Versicherungsschutz**

- Die Schüler/-innen sind gegen Unfall versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule" (Kernzeitraben) und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Die Betreuungskräfte können für diesen Weg keine Verantwortung übernehmen. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Gemeinde oder Schulleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) **Haftung**

- Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule mitgebracht werden.

- Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen

§ 8 In Kraft treten

Die Benutzungsordnung für die Verlässliche Grundschule tritt zum 01.09.2025 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 1. September 2016.
Mit der Online-Anmeldung des Kindes durch die/den Erziehungsberechtigte/n wird die Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.
Diese gilt auch für bereits bestehende Betreuungsverhältnisse.

Bisingen, den 11.03.2025